

„Playboygrenze“ im Kinderunterhalt versus Familienbeihilfeanrechnung

Es hat sich schon herumgesprochen, dass Kindern auch bei sehr hohen Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ohne Limit Unterhalt zusteht, da das Oberste Gericht meint, dass Kinder nicht materiell endlos verwöhnt werden sollten und orientiert sich dabei am Durchschnittsbedarf. Darunter wird verstanden, was ein Kind unter durchschnittlichen Umständen und mittleren Einkommensverhältnissen zum Leben pro Monat benötigt.

Von diesem sogenannten „Regelbedarf“ ausgehend steht dann eben kleinen Kindern höchstens das Zweifache, größeren Kindern das Zweieinhalbfache zu. Launiger Weise werden diese Betragsgrenzen als „Playboygrenze“ oder „Luxustangente“ bezeichnet.

In Zeiten des Internets scheint es also ganz einfach, diese Obergrenze festzustellen – bevor Rechtsberatung in Anspruch genommen wird. Allerdings hat sich weniger herumgesprochen, dass es (auch ohne Erhebung des konkreten Einwandes) zu einer Anrechnung der Familienbeihilfe beim Unterhaltsberechtigten kommt. Es wäre ja einfach diesen Betrag vom errechneten Unterhaltsbetrag abzuziehen – aber so ist es nicht. Vorerst lag eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aus dem 2002 vor, welcher eine komplizierte mathematische Formel – allerdings ohnehin „gekürzt“ – angewendet werden sollte. Mit der Steuerreform 2016 wurden zusätzlich neue Steuerklassen geschaffen und hat die alte Formel daher nicht mehr gepasst.

Unterhaltsberechnungen sind generell leider nicht so einfach, wie sie im Internet immer dargestellt werden, da auch noch viele andere Komponenten zu berücksichtigen sind, insbesondere welche Gehaltsbestandteile überhaupt für die Berechnung heranzuziehen sind; außerdem ist auch noch zu prüfen, ob der Unterhalt allenfalls gar nicht mehr zusteht (z.B. wegen mangelnder Leistungsbereitschaft) oder der wohlbekannte Einwand der Privatnutzung z.B. eines Firmenautos.

Dass vor allem im Bereich von Selbständigen noch mehr Diskussionen entstehen, erklärt sich von selbst und kann daher auch der beste Internetratgeber eine intensive Klärung der Sach- und Rechtslage nicht ersetzen.